

Stadt Zug
Stadtrat

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Sitzung vom 22. August 2017
Beschluss Nr. 482.17

Baudepartement

Stadtplanung: Änderung Anhang 4 der Bauordnung betreffend Zweckbestimmung der Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen, Änderung im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG; Aufhebung Zweckbestimmung Zone des öffentlichen Interesses Göbli

Ausgangslage

Im Beschluss des Stadtrates zur Einleitung der Vorprüfung (Beschluss Nr. 616.16 vom 4. Oktober 2016) war vorgesehen, die Zweckbestimmungen für die beiden Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) Allmend und Göbli aufzuheben.

OeIB Göbli

Der Ökihof kann nur noch bis Ende 2020 am aktuellen Standort betrieben werden. Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB als Grundeigentümerin wollen das Grundstück zusammen mit den umliegenden Grundstücken entwickeln, da nun geklärt ist, welche Gebiete zukünftig für den Bahnbetrieb benötigt werden und welche frei werden. Die Stadt Zug arbeitet nun an einem neuen Projekt für den Ökihof. Dazu wurde die OeIB im Göbli vergrössert, welche ursprünglich für "Sport- und Freizeitanlagen bestimmt" war. Im Zusammenhang mit der Vergrösserung der OeIB Göbli wurde der zusätzliche Verwendungszweck zwar erwähnt, die Zweckbestimmung gemäss Anhang 4 der Bauordnung der Stadt Zug (BO) aber nicht angepasst. Eine Anpassung wurde nicht vorgenommen, da es neben dem Ökihof allenfalls noch weitere Nutzungsinteressen für die Zone gibt. Bezüglich Ökihof im Göbli hat sich die Situation seit der Vorprüfung nicht geändert. Damit dieser in der Zone OeIB Göbli realisiert werden kann, muss Anhang 4 der Bauordnung angepasst werden.

OeIB Allmend

Im Grenzgebiet zu Baar, ganz im Norden der OeIB Allmend, plante die WWZ AG die Energiezentrale für das Projekt Circulago. Unterdessen erfuhr das Projekt Circulago mehrere Änderungen, so dass die Anpassung der Zweckbestimmung für die Realisierung dieses Projekts nicht mehr zwingend ist. Mit der Anpassung der Zweckbestimmung für das Gebiet Allmend kann zugewartet werden, bis alle notwendigen Entscheidungen getroffen sind.

Aus den genannten Gründen wird nur die Aufhebung der Zweckbestimmung im Gebiet Göbli beantragt:

Zweckbestimmungen (Anhang 4 der Bauordnung)

Göbli

~~Diese Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen ist für Sport- und Freizeitanlagen bestimmt.~~

Verfahren

Kantonale Vorprüfung: In der kantonalen Vorprüfung wird festgehalten, dass die Genehmigung der Änderung des Anhangs 4 der Bauordnung ohne Auflagen oder Änderungen in Aussicht gestellt werden kann. Die Änderung kann im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG durch den Stadtrat beschlossen werden, falls keine Einwendungen erfolgen.

1. öffentliche Auflage: Die Änderung des Anhangs 4 der Bauordnung lag vom Freitag, 9. Juni 2017, bis und mit Montag, 10. Juli 2017, auf dem Baudepartement Stadt Zug öffentlich auf und wurde im Amtsblatt des Kantons Zug am 9. und 16. Juni 2017 publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Der Ablauf der weiteren Planung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Wann	Was	Wer
22. August 2017	Beschluss	Stadtrat
September 2017	2. öffentliche Auflage (20 Tage)	Baudepartement Stadt Zug
Ende 2017	Genehmigung	Baudirektion Kanton Zug

Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung des Anhangs 4 der Bauordnung OeIB Göbli wird gemäss § 40 PBG im einfachen Verfahren festgesetzt.
2. Die Baudirektion des Kantons Zug wird eingeladen, die Genehmigung zu erteilen.
3. Das Baudepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizulegen.

6. Dieser Beschluss wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

7. Mitteilung an:

- Baudirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug
- Korporation Zug, Poststrasse 16, 6300 Zug
- WWZ AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
- Baudepartement
- Finanzdepartement
- Kanzlei

Stadtrat von Zug
Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber